

BOULE-CLUB RICKENBACH



Statuten

1. NAME SITZ, ZIEL UND ZWECK

- Art. 1
Name Der Boule-Club Rickenbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB und besteht seit 1987. Bei Abweichungen gelten die hier formulierten Statuten.
- Art. 2
Sitz Der Boule-Club hat seinen Sitz in Rickenbach.
- Art. 3
Zweck, Ziel Der Boule-Club
- fördert das Zusammensein der Freundeskreise aus der Umgebung.
 - pflegt die sportliche Betätigung beider Geschlechter und aller Mitgliederkategorien, insbesondere die des Boule-Spielens.
 - bietet die Möglichkeit, den Boule-Wettkampf an diversen Turnieren zu bestreiten.
 - pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und deren Familienangehörigen in allen Belangen.
 - ist politisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4
Kategorien Der Boule-Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder Kat. A
 - b) Aktivmitglieder Kat. B
 - c) Passivmitglieder
 - d) Freimitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Funktionäre
- Art. 5
Aktivmitglied er Aktivmitglied Kat. A kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Aktivmitglied Kat. B kann werden, wer im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht bis zum 18. Altersjahr. Aktivmitglieder der Kat. B sind nicht stimmberechtigt und beitragsfrei.
- Art. 6
Passiv-
mitglieder Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnimmt, sein Interesse am Verein jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.
- Art. 7
Freimitglieder Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss solche Mitglieder ernannt werden, die eine mindestens 5-jährige Mitgliedschaft aufweisen und sich besonders um den Verein Verdient gemacht haben.
- Art. 8
Ehren-
mitglieder Auf Antrag des Vorstandes können durch GV-Beschluss Mitglieder, die eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft aufweisen, für besondere Leistungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- Art. 9
Funktionäre Als Funktionäre gelten Mitglieder, die eine Funktion gemäss Art. 52 bis 60 dieser Statuten ausüben.
- Art. 10
Übertritte Übertritte von Aktiv zu Passiv oder umgekehrt ändern die Beitragspflicht prorata auf das nächste Vereinsjahr.
- Art. 11
Übertragbarkeit Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Art. 12
Aufnahme Die Aufnahme in den Verein erfordert eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Art. 13
Mitgliederzahl Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, die Mitgliederzahl auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen, damit das Vereinsziel nicht gefährdet wird. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt gewahrt.
- Art. 14
Austritt Austrittsbegehren müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis zum kommenden 31. Dezember, zu bezahlen. Von austretenden Mitgliedern darf keine Austrittsgebühr verlangt werden.
- Art. 15
Ausschluss Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder den Interessen desselben zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Traktandum auf der Traktandenliste figuriert und der Betroffene schriftlich Kenntnis davon erhalten hat. Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen finanziellen Verpflichtungen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 16
Stimm- und Wahlrecht Die Mitglieder a, d, e und f (siehe Art. 4) haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder Kat. B haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 17
Anträge Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Versammlungen zu bringen. Solche Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 18
Statutenabgabe Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein bzw. auf sein Gesuch hin, ein Exemplar dieser Statuten abgegeben.

- Art. 19
Spielbetrieb
- Alle Mitglieder (exkl. Passivmitglieder) sind berechtigt an allen clubinternen Turnieren teilzunehmen.
- Art. 20
Beiträge
- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung alljährlich festgelegt wird.
- Art. 21
Beitragsfreie Mitglieder
- Folgende Mitglieder sind beitragsfrei:
- a) Aktivmitglieder Kat. B
 - b) Freimitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- Art. 22
Bussen
- Das Ausfällen von Bussen bei unentschuldigtem Fernbleiben an obligatorischen Anlässen (GV, Frondienst, usw.) ist Sache des Vorstandes. Die Höhe der Bussen darf nicht mehr als Fr. 50- betragen und wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 23
Verpflichtungen
- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur fristgerechten Bezahlung der Beiträge. Die Teilnahme an den beiden jährlichen Versammlungen ist obligatorisch.

4. ORGANISATION

- Art. 24
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 25
Vereinsorgane
- Die Vereinsorgane sind:
- a) Die Generalversammlung (GV = oberstes Organ)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Spezialkommissionen
 - d) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 26
Spielbetrieb
- Für den Spielbetrieb existiert ein separates Reglement.

5. VERSAMMLUNGEN

- Art. 27
Generalver-
sammlung
- Alljährlich findet zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Generalversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeachtet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.
- Art. 28
Traktanden
der GV
1. Begrüssung und Jahresrückblick
 2. Appell
 3. Wahl der Stimmenzähler
 4. Protokoll der letzten GV
 5. Mutationen
 6. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren, Abnahme der Rechnung
 7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Jahresbudget
 8. Festsetzung der Kompetenzbeträge für den Vorstand
 9. Allfällige Revisionen der Statuten
 10. Wahlen
 - a) Des Präsidenten
 - b) Der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) Der Rechnungsrevisoren
 - d) Allfälliger weiterer Spezialkommissionen
 11. Beschlussfassung über Anträge
 12. Bericht über den Boule-Platz
 13. Schussrangliste bekanntgeben
 14. Grob-Jahresprogramm bekanntgeben
 15. Ehrungen
 16. Verschiedenes
- Art. 29
a. o.
Generalver-
sammlung
- Wenn es die Geschäfte erfordern, ist der Vorstand berechtigt, oder wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, verpflichtet, innert 50 Tagen eine ausserordentliche GV einzuberufen.
- Art. 30
Leitung
- Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten. Im Bedarfsfalle kann ein durch den Vorstand bestimmter Tagespräsident eingesetzt werden.

- Art. 31
Einladungen Für die Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Traktandenliste müssen bei Wahlen die Wahlvorschläge beigefügt werden.
- Art. 32
Anträge Anträge sind mindestens 10 Tage vor den Versammlungen dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 33
Geheime
Abstimmung Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.
- Art. 34
Wahlen Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im Zweiten das relative Mehr.
- Art. 35
Amtsauer Die Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre und Kommissionsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 36
Abstimmung Bei Abstimmungen ist das relative Mehr massgebend. Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.
- Art. 37
Worterteilung Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.
- Art. 38
Dringlichkeits-
anträge Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
- Art. 39
Erledigte
Geschäfte Zu erledigten Geschäften erhält in der Versammlung niemand das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

6. VORSTAND

- Art. 40
Vorstand
- Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsangelegenheiten und wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen.
- Die Vorstandsmitglieder haben folgende Funktionen:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Clubsekretär
 - d) Aktuar
 - e) Kassier
 - f) Festwirt und Beisitzer |
 - g) Platzwart (muss nicht zwingend im Vorstand sein) h)
Beisitzer II
- Art. 41
Doppelfunk-
tionen
- Ein Vorstandsmitglied kann zur gleichen Zeit höchstens zwei Funktionen ausüben. Ausgenommen davon ist der Präsident, der nur die eine Funktion belegen kann.
- Art. 42
Besetzung
- Im Minimum müssen die Vorstandsfunktionen a, b, c, e und f dauernd besetzt sein.
- Art. 43
Vorstands-
wahl
- In den Vorstand können nur Aktivmitglieder Kat. A, Freimitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig aus-
scheiden, können diese durch den Vorstand interimswise ersetzt werden.
- Art. 44
Rücktritte
- Rücktritte von Funktionären aus sämtlichen Ämtern sind mindestens 90 Tage vor der zuständigen Versammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 45
Amtsenthe-
bung
- Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer a. o. GV vor Ablauf der Amtsdauer seines Amtes enthoben werden.
- Art. 46
Vorstands-
sitzungen
- Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder.
- Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr, bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- Die Anzahl der Vorstandssitzungen wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

- Art. 47
Beizug zu
Sitzungen
- Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen je nach Bedürfnis Funktionäre bzw. andere Vereinsmitglieder einladen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.
- Art. 48
Zeichnungs-
berechtigung
- Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Clubsekretär, dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.
- Art. 49
Obliegen-
heiten des
Vorstandes
- Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten
 - b) Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und der Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
 - c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
 - d) Verwaltung der Vereinskasse
 - e) Förderung der Zusammenarbeit im ganzen Verein
 - f) Aufrechterhaltung von Ziel und Zweck des Vereins
 - g) Gesamtkoordination aller Turniere und Anlässe
 - h) Unterhalt für Platz, zugesprochene Umgebung und Lokalitäten organisieren und verwalten
 - i) Rangliste erstellen und auf dem neusten Stand halten
- Dringliche, in die Kompetenz der Versammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

7. **FUNKTIONEN**

- Art. 50
Präsident
- Pflichten:**
- leitet den Verein
 - Vertritt den Verein nach aussen
 - leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen
 - vergewissert sich in jeder Situation über die Einhaltung von Vereinsziel und -Zweck
 - übt die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder aus
 - informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken
- Rechte:**
- ist vorsitzendes Vorstandsmitglied
 - führt zusammen mit dem Clubsekretär, dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift
 - hat in jeder Unterkommission Sitz und Stimme
 - hat den Stichentscheid bei Versammlungen und Vorstandssitzungen

Art. 51
Vizepräsident

Pflichten:

- vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen diesem zukommenden Rechten und Pflichten
- unterstützt den Präsidenten in allen Arbeiten und Angelegenheiten in dessen Sinne mit vollstem Einsatz
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

Rechte:

- ist Vorstandsmitglied
- führt zusammen mit dem Clubsekretär, dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift

Art. 52
Clubsekretär

Pflichten:

- hat die Oberaufsicht über die ganze Administration des Vereins
- ist bestrebt durch lückenlose Information das Vereinsleben attraktiv zu halten
- erstellt zuhanden des Präsidenten genaue und ausführliche Unterlagen für alle Bereiche
- erstellt und verteilt eine Adressliste und ein Jahresprogramm für alle Mitglieder
- organisiert und leitet alle Turniere, die nicht von einem anderen Mitglied durchgeführt werden
- unterstützt alle Vereinsanlässe administrativ und organisatorisch
- archiviert alle Unterlagen des Vereins
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

Rechte:

- ist Vorstandsmitglied
- ist zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt

Art. 53
Aktuar

Pflichten:

- Vertritt den Clubsekretär bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten
- unterstützt den Clubsekretär im ganzen Aufgabenbereich in dessen Sinne
- führt auf Verlangen die Protokolle an den Versammlungen und Sitzungen
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken
- kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus der Administration die Verantwortung übertragen werden
- trägt die Verantwortung über den Platzwart, sofern dieser nicht Vorstandsmitglied ist

Rechte:

- ist Vorstandsmitglied

- ist zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt

Art. 54
Kassier

Pflichten:

- führt die Kasse des Vereins, sowie allfällige zweckbestimmte Fonds
- führt eine Buchhaltung
- tätigt den Bankverkehr
- zieht die Vereinsbeiträge ein
- legt der MV mündlich eine Zwischenbilanz vor
- erstellt einen schriftlichen Kassabericht zuhanden GV
- stellt 10 Tage vor der GV die Geschäftsrechnung zuhanden der Revisoren zusammen
- berät den Vorstand in finanziellen Fragen
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

Rechte:

- ist Vorstandsmitglied
- führt die Einzelunterschrift für den Zahlungsverkehr
- ist zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten zeichnungsberechtigt

Art. 55
Festwirt und
Beisitzer I

Pflichten:

- organisiert Verpflegung und Getränke an allen Anlässen und Turnieren
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken
- weitere Rechte und Pflichten gemäss Pflichtenheft
- kann für weitere Aufgaben eingesetzt werden

Rechte:

- - ist Vorstandsmitglied

Art. 56
Platzwart

Pflichten:

- ist verantwortlich für das gesamte Clubmaterial
- ist verantwortlich für den Platz, sowie für dessen Instandhaltung
- informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken
- weitere Rechte und Pflichten gemäss Pflichtenheft
- kann für weitere Aufgaben eingesetzt werden

Rechte:

- kann Vorstandsmitglied sein
- kann Mitglieder für Frondienst im Zusammenhang mit dem Platz aufbieten, in Absprache mit dem Vorstand

- Art. 57
Beisitzer II
- Pflichten:**
- übernimmt spezielle Aufgaben
 - vertritt zugeteilte Interessenbereiche des Vereinsleben
 - kann den Vorsitz einer Kommission übernehmen
 - informiert die Vorstandsmitglieder über Tatbestände in seinem Bereich, die sich auf deren Arbeit auswirken

Rechte:

- ist Vorstandsmitglied

- Art. 58
Revisoren
- Pflichten:**
- prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht
 - prüft allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstattet zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht
 - kontrolliert die Abrechnungen der übrigen Anlässe

Rechte:

- ist Vereinsmitglied

- Art. 59
Spezialkommissionen
- Zur Erledigung von speziellen Aufgaben kann die Versammlung auf Antrag des Vorstandes Kommissionen einsetzen. Diese können mit eigenen Befugnissen ausgestattet werden, sind jedoch in allen Fällen dem Vorstand zuhanden der Versammlung rapportpflichtig.

8. FINANZEN

- Art. 60
Vereinsvermögen
- Das Vereinsvermögen besteht aus:
- a) Barmittel
 - b) Inventar
 - c) ev. Immobilien

- Art. 61
Einnahmen
- Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Bussen
 - c) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
 - d) Überschüsse aus Turnieren und Anlässen
 - e) Zinsen der Kapitalien

- Art. 62
Beiträge
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Das erste Jahr ist beitragsfrei. Die Höhe des Beitrages wird durch die GV festgelegt.
- Die jährlichen Maximalbeiträge betragen:
- a) Für Aktive Kat. A Fr. 100.-
 - b) Für Passive Fr. 50.-

Art. 63 Ausgaben Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:
a) Auslagen für Geräte und Lokalitäten
b) Anfallende Verwaltungskosten
c) Aufbau und Instandhaltung der Clubanlage (Platz)
d) Unkostendeckung von speziellen Anlässen
e) Verschiedenem

Art. 64 Kompetenz-
beträge Der Vorstand hat einen jährlichen, von der GV festzusetzenden Geldbetrag zur freien Verfügung. Die Versammlung hat die Kompetenz über das ganze Vereinsvermögen.

Art. 65 Verbindlich-
keiten Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

9. VERSICHERUNGEN

Art. 66 Unfälle Für Unfälle, die aus dem Vereinsbetrieb entstehen, muss jeder Spieler selbst, oder mit eigenen Versicherungen aufkommen.

Art. 67 Haftpflicht-
ansprüche Gegen gesetzliche Haftansprüche Dritter muss jedes Vereinsmitglied selbst aufkommen.

10. STATUTEN

Art. 68 Statuten-
änderungen Statutenänderungen können nur an einer GV, MV oder einer a. o. GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Neufassung der Statuten kann während 10 Tagen vor der Versammlung beim Präsidenten eingesehen werden.

Art. 69 Unvorherge-
sehene Fälle Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die GV respektive die MV.

11. TÄTIGKEITEN DES VEREINS

Art. 70 Zusammen-
künfte, Club-
betrieb Die offiziellen Anlässe sind Turniere, Versammlungen und Unterhaltungen (z.B. Ski-Weekend usw.), die nach Möglichkeit bereits bei Jahresbeginn bekanntgegeben werden. Zusammentreffen wie Turniere und Unterhaltungen sind freiwillig.

Art. 71 Turniere Es werden jährlich mehrere Turniere durchgeführt, die nach den offiziellen Boule-Regeln und den speziell erstellten Clubspielregeln durchgeführt werden.

Art. 72 Externe Anlässe Der Boule-Club oder einzelne Mitglieder können an Wettkämpfen, Anlässen und Veranstaltungen anderer gleichgesinnter Vereine teilnehmen.

12. ARCHIV

Art. 73 Aufbewahrung Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv befindet sich jeweils beim Clubsekretär oder Aktuar.

Art. 74 Abgabe der Akten Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

13. VERSCHIEDENES

Art. 75 Clubplatz Der Clubplatz ist das zentrale Element des Vereines. Für den Unterhalt ist der Platzwart zuständig.

Art. 76 Lokalität Die Benutzung von Lokalitäten wird in speziellen Verträgen geregelt.

Art. 77 Boule-Kugeln Der Verein stellt den Mitgliedern mindestens zwei Set Boule-Kugeln zur Verfügung. Diese werden vom Platzwart verwaltet.
Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn alle Mitglieder eigene Kugeln mitbringen, damit der Spielbetrieb nicht blockiert wird.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 78 Auflösung des Vereins Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer a. o. GV, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Art. 79 Vermögen bei Auflösung Bei einer allfälligen Auflösung ist das noch verbleibende Vermögen der politischen Gemeinde Rickenbach als Treuhänderin zu überlassen.
Erfolgt innerhalb der nächsten 15 Jahre keine Neugründung, fällt das übergebene Vermögen und Inventar an die Treuhänderin.

Art. 80 Unkenntnis der Statuten wird in keinem Fall berücksichtigt.
Statuten

Art. 81 Die Statuten wurden in den Grundzügen an der Versammlung
Inkrafttreten vom 11. März 1989 genehmigt.

An der Versammlung vom 16. März 1996 wurden diese revidierten Statuten genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorangegangenen Statuten.

An der Generalversammlung vom 21. Oktober 2017 wurden diese revidierten Statuten genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorangegangenen Statuten.

Rickenbach, 21. 10. 2017

i.V.P. 
Der Präsident:

i.V. 
Der Vizepräsident